



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
312 O 732/04

Verkündet am:
14.9.2004

In der Sache

Cisse, JÄe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Leisner pp.,
Ismaninger Straße 76, 81675 München,
Gz.: 509/04 HSF/clx,

gegen

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Waldenberger pp.,
Meinekestraße 4, 10719 Berlin,
Gz.: Wa ga 04.3032,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12
auf die mündliche Verhandlung vom 14.9.2004 durch

den Richter am Landgericht Dr. Kagemacher
den Richter am Landgericht Böttcher
die Richterin Blömer

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 9. August 2004 wird bestätigt.
- II. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird in Abänderung des Beschlusses vom 9. August 2004 auf € 20.000,00 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung vom 9.8.2004.

Die Parteien bieten Pornografie im Internet an. Die Antragstellerin bedient sich dabei eines Jugendschutzsystems, bei dem vor einer Zugänglichmachung der Inhalte eine einmalige Identifizierung des Kunden im Postident-Verfahren erfolgt (sog. Face to Face-Kontrolle).

Der Antragsgegner bedient sich hingegen des Altersverifikationssystems (AVS) „ueber18.de“ um sicher zu stellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu den pornografischen Inhalten haben. Dieses AVS wird in 2 Versionen angeboten. Dabei muss der Nutzer auf der Internetseite www.ueber18.de seine Personalausweisnummer oder seine Reisepassnummer sowie die PLZ am Ausstellungsort des Reisepasses bzw. Personalausweises eingeben. Dabei wird überprüft, ob das in der Personalausweis- bzw. Reisepassnummer enthaltene Geburtsdatum auf eine volljährige Person hinweist und ob die in dieser Nummer enthaltene Behördenkennzahl mit

der vom Nutzer eingegebenen PLZ korreliert. Bei der Version 2. ~~muss der Nutzer außerdem noch seinen Namen, seine Kto-Nummer~~ und die BLZ oder eine Kreditkartennummer angeben. In der Folge werden € 4,95 zu Lasten dieses Giro- oder Kreditkontos abgebucht.

Nach erfolgreicher Anmeldung wird dem Nutzer an die von ihm angegebene e-Mail-Adresse ein Passwort geschickt, über das er auf die vom Antragsgegner bereitgestellten pornografischen Inhalte zugreifen kann.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass der Antragsgegner wettbewerbswidrig handele, weil das von ihm eingesetzte AVS „ueber18.de“ keinen wirksamen Jugendschutz sicherstelle. Das AVS könne ohne weiteres von Jugendlichen umgangen werden. Die Wiedergabe des Geburtsdatums in der Personalausweisnummer folge einem einfachen System und sei auf den ersten Blick zu durchschauen. Überdies sei im Internet leicht zu erfahren, wie stimmige Personalausweisnummern generiert werden könnten.

Die Antragstellerin erwirkte am 9.8.2004 die einstweilige Verfügung der Kammer, mit der dem Antragsgegner verboten wurde, zugunsten des eigenen oder fremden Unternehmens den Absatz pornografischer Inhalte über Telemedien zu fördern, insbesondere wie aus der dem Beschluss beigelegten Anlage ersichtlich geschehen, solange nicht über ein sog. Post-Ident-Verfahren oder mittels eines vergleichbaren Verfahrens mit einer persönlichen Altersverifikation sichergestellt ist, dass nur Erwachsene zu diesen Inhalten Zugang erhalten.

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit seinem Widerspruch. Er vertritt die Auffassung, dass das AVS „ueber18.de“ einen funktionierenden Jugendschutz sicherstelle und nur die theoretische Möglichkeit bestehe, dass es von Jugendlichen umgangen werde. Es sei nur mit erheblicher

Sachkenntnis und krimineller Energie möglich, eine wie echt erscheinende Personalausweisnummer herzustellen und damit das AVS zu umgehen. Die meisten Personalausweisnummerngeneratoren seien von dem Anbieter von „ueber18.de“ und dessen Wettbewerbern ins Internet gestellt worden und würden falsche Personalausweisnummern ausgeben.

Der Antragsgegner beruft sich zur Stützung seines Standpunkts auf verschiedene Rechtsgutachten und verweist auch darauf, dass schädliche Auswirkungen von Pornografie auf Jugendliche nicht wissenschaftlich nachgewiesen seien. Dies sei bei der Auslegung der hier maßgeblichen Jugendschutzvorschriften zu berücksichtigen.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Schutzschrift 312 AR 294/04 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG begründet.

Der Antragsgegner verstößt gegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV, weil er als Anbieter von Telediensten Pornografie im Internet veröffentlicht und dabei nicht sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugang erhalten.

Wie die Kammer in einem anderen Verfahren zum Az.: 312 O 24/04 zu der den Versandhandel pornografischer Medien betreffenden Vorschrift des § 1 Abs. 4 JuSchG entschieden hat, stellt das AVS „ueber18.de“ keinen wirksamen Schutzmechanismus zur Verhinderung eines Zugangs durch Jugendliche dar.

dabei geht auch hier die Kammer davon aus, dass das Merkmal des „Sicherstellens“ i.S.v. § 4 Abs. 2 JMStV nicht erfordert, dass das verwendete AVS eine Umgehung in jedem Fall sicher ausschließt. Es muss aber zumindest ein Schutzmechanismus verwendet werden, der sich für eine deutliche Mehrzahl von Jugendlichen als effektive Barriere erweist. Das ist bei dem AVS „ueber18.de“ in den hier dargestellten Versionen nicht der Fall.

Dabei muss sich der Jugendliche noch nicht einmal der Mühe unterziehen, eine fiktive Personalausweisnummer zu generieren, die auf einen über 18 Jahre alten Inhaber hinweist. Es genügt nämlich, dass er sich die Daten des Personalausweises irgendeines Erwachsenen beschafft und diese bei der Anmeldung verwendet. Für das AVS „ueber18.de“ in der Version 2. muss er zusätzlich auch noch irgendeine gültige Bankverbindung oder Kreditkartennummer angeben. Beides stellt heutzutage für einen normal begabten Jugendlichen keine ernstzunehmende Hürde dar.

Die Kammer teilt auch nicht die vom Antragsgegnervertreter in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 4 Abs. JMStV enthaltene Regelung. Gemäß Art. 6 Abs. 2 des GG ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und eine ihnen obliegende Pflicht, über deren Betätigung der Staat wacht. Von diesem Verfassungsauftrag sind Regelungen des Jugendschutzes gedeckt, die vorsehen, dass Pornografie für Jugendliche nicht frei zugänglich sein sollen, und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit Pornografie für die Entwicklung von Jugendlichen schädlich sein mag oder nur verbreiteten Sittlichkeitsvorstellungen ihrer Erziehungsberechtigten widerspricht. Die damit verbundenen Einschränkungen der beruflichen Betätigung des Antragsgegners sind verhältnismäßig. Er muss sich nur eines wirksamen AVS

bedienen, das beispielsweise über das Post-Ident-Verfahren eine effektive Kontrolle herstellt.

Dadurch, dass der Antragsgegner gegen § 4 Abs. 2 JMStV verstößt, handelt er zugleich unlauter im Wettbewerb. Denn er verschafft sich gegenüber solchen Anbietern, die sich, wie die Antragstellerin eines wirksamen AVS bedienen, einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Es liegt nämlich auf der Hand, dass die Hemmschwelle von Erwachsenen, sich zur Erlangung pornografischer Inhalte wirksamer Kontrollmechanismen wie einer möglicherweise als peinlich befürchteten Face-to-Face-Kontrolle auszusetzen, deutlich größer sein dürfte, als bei dem vom Antragsgegner eingesetzten Verfahren, bei dem sich der Nutzer Online anmeldet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Den Streitwert setzt die Kammer in Abänderung des in der einstweiligen Verfügung enthaltenen Streitwertbeschlusses auf € 20.000,-- fest. Die vom Antragsgegner mitgeteilten Umsatzzahlen rechtfertigen zwar keine Streitwertminderung nach § 23 b UWG. Dies würde nämlich voraussetzen, dass der Antragsgegner glaubhaft macht, dass bei einer Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert seine wirtschaftliche Lage erheblich gefährdet wäre. Allein die niedrigen Umsätze mit den von ihm angeführten Internetseiten lassen jedoch keinen Rückschluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragsgegners zu. Die von der Antragstellerin nicht bestrittenen Umsatzzahlen weisen allerdings darauf hin, dass es sich bei dem Antragsgegner um einen eher unbedeutenden Wettbewerber handelt und das Interesse der Antragstellerin an der künftigen Unterlassung mit einem Betrag von € 20.000,-- ausreichend bemessen ist.

Dr. Kagemacher

Böttcher

Blomen
Ausgestellt

als Urkunde
als Geschäftsstelle